

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 05. Januar 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Januar 2012) und **Antwort**

Bürokratiechaos um Hygienevorschriften – Tageseltern nicht an ihrer Arbeit hindern!

Anwendung der EU-Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und (EG) Nr. 852/2004 auf Tagespflegepersonen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie und womit begründet der Senat seine Rechtsauffassung, dass Tagespflegepersonen nach EU-Recht „Lebensmittelunternehmer“ sein sollen, wenn die hier einschlägige Verordnung (EG) 178/2002 in ihrem Art. 3 Nr. 3, worauf sich das Hinweisblatt der Senatsverwaltungen vom 22.08.2011 bezieht, für den Begriff des „Lebensmittelunternehmers“ implizit die Anwendbarkeit nationalen Rechts auf den jeweiligen Personenkreis voraussetzt, in den einschlägigen und vom Senat zitierten Vorschriften (LFGB, LMVH, Tier-LMVH, IfSG) nirgendwo eine explizite Nennung von Tagespflegepersonen zu finden ist bzw. wieder auf die EU-Verordnungen zurückverweisen und damit offensichtlich einen „juristischer Zirkelschluss“ verwendet?

2. Wenn Tagespflegepersonen eigentlich juristisch keine „Lebensmittelunternehmer“ sind, wie begründet der Senat seine Rechtsauffassung, dass Tagespflegepersonen nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einer Registrierungspflicht unterlägen, da auch diese Verordnung die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 voraussetzt?

3. Mit welcher Argumentation hält der Senat an seiner Rechtsauffassung fest, Tagespflegepersonen wären nach europäischem Recht „Lebensmittelunternehmer“, wenn inzwischen selbst die EU-Kommission auf die fehlerhafte Anwendung europäischen Gemeinschaftsrechts durch das Land Berlin hingewiesen hat?

Zu 1., 2. und 3.: Nach derzeitigem Erkenntnisstand teilt der Senat nicht die Auffassung, dass Tagespflegepersonen keine „Lebensmittelunternehmer“ sind.

Die sog. „EU-Basis-Verordnung für das Lebensmittelrecht (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) enthält in Artikel 3 Nr. 2 die Definition des Lebensmittelunternehmens. Danach sind Lebensmittelunternehmen „alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung aus-

gerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen“. Unter diese weite Definition fallen auch Tagesmütter, die im Rahmen der Betreuung fremder Kinder an diese Lebensmittel abgeben.

Die in der „Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene“ enthaltenen, allgemeinen Regelungen des EU-Lebensmittelhygienerechts gelten grundsätzlich für alle Lebensmittelunternehmer und somit auch für Tagespflegepersonen (Tagesmütter bzw. -väter). Damit unterliegen diese Personen auch der Registrierungspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Das Registrierungsverfahren ist in Deutschland einfach und nicht formalisiert.

Die Länderarbeitsgemeinschaft für Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika und Wein (ALB) hatte hierzu bereits in ihrer 6. Sitzung am 03. und 04.11.2005 die fachliche Auffassung vertreten, dass familienähnliche Betreuungseinrichtungen außerhalb des privaten häuslichen Bereichs auch dem Hygienerecht unterliegen und damit grundsätzlich in die amtliche Überwachung einzu beziehen sind.

Da o. g. Verordnungen seit mehreren Jahren in Kraft sind, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) mit Schreiben vom 30.03.2009 die für die Tagespflegepersonen (Tagesmütter bzw. -väter) im Hinblick auf die Lebensmittelhygiene geltende Rechtslage hingewiesen.

Daraufhin hat sich die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Jugend und Familie (AGJF) mit Schreiben vom 19.04.2010 mit den AGJF/JFMK-Mitgliedern (Jugend- und Familienministerkonferenz) der Länder in Verbindung gesetzt. In Berlin wurde daraufhin durch die für die Tagespflegepersonen zuständige oberste Landesbehörde ein entsprechender Leitfaden erstellt und mit den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Berliner

Behörden einschließlich Vollzugsbehörden fachlich abgestimmt.

In einer Presseerklärung vom 17.12.2011 hat die EU die Auffassung vertreten, dass die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern in Privathaushalten keine Anwendung fände. In einem daraufhin erfolgten informellen Austausch zwischen der damaligen Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz und dem BMELV wurden die Gründe für die Auslegung des BMELV aus dem Jahre 2009 nochmals erörtert. Dabei wurde die damalige Auslegung von Bund und Ländern, Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer im Sinne der Vorschriften anzusehen, da sie Lebensmittel an fremde Kinder abgeben, beibehalten. Unerheblich ist, dass dies im Privathaushalt erfolgt, da es regelmäßig geschieht.

Zur Änderung dieses Rechtsstandpunktes und für ein bundeseinheitliches Vorgehen bedarf es einer entsprechend offiziellen Darstellung der Änderung der Auffassung durch das BMELV. Dies wird insbesondere im Hinblick auf einen Ereignisfall, d. h. bei lebensmittelbedingten Erkrankungen von Kindern in Tagespflegeeinrichtungen, als zwingend notwendig angesehen, um in einer solchen Situation Rechtssicherheit zu haben.

4. Wie will der Senat sicherstellen, dass Tagespflege zumindest nicht durch übermäßigen bürokratischen Aufwand wie Wareneingangskontrollen, der täglichen Dokumentation der Lagertemperaturen usw. an ihrer eigentlichen Tätigkeit, die in der Förderung und der Betreuung von Kindern besteht, gehindert werden?

Zu 4.: In der Kindertagespflege steht die Förderung der Tagespflegekinder an erster Stelle. Dazu gehört die Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung von Kindern, einschließlich der Verhütung von Krankheiten. Diese Themen gehörten folglich seit jeher zu den Ausbildungsinhalten von Tagespflegepersonen.

Zurzeit werden die Tagespflegepersonen in Bezug auf den Lebensmittelhygieneleitfaden informiert und geschult. Die fachliche Aufsicht nach § 43 Sozialgesetzbuch VIII über die Kindertagespflege obliegt den Bezirken von Berlin; von diesen gibt es hier keine Mitteilungen über die Förderung von Kindern einschränkende Hygienemaßnahmen. Der Aufwand zur Umsetzung von möglichen Auflagen der Lebensmittelaufsichtsämter in den Tagespflegestellen, zu dem auch die Dokumentation von Hygienemaßnahmen gehören kann, ist vom Einzelfall abhängig. Die Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke haben zugesichert, dass sie die besondere Situation von Tagespflegepersonen im privaten Haushalt berücksichtigen werden.

Berlin, den 20. Januar 2012

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Feb. 2012)